

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 21. Juli 1986

21. Stück

24. Verordnung: Festsetzung eines Abschlages von der Pflegegebühr für Begleitpersonen.

24.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. Juni 1986, mit der für Begleitpersonen ein Abschlag von der Pflegegebühr festgesetzt wird

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBL. für Wien Nr. 1/1958, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 50/1984, wird verordnet:

§ 1. (1) Die für die Wiener städtischen Krankenanstalten — ausgenommen das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) — festgesetzte tägliche Pflegegebühr ist für

Begleitpersonen (§ 26 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz) um 75 vH zu vermindern.

(2) Die für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) festgesetzte tägliche Pflegegebühr ist für Begleitpersonen (§ 26 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz) um 83,33 vH zu vermindern.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. August 1984, LGBL. für Wien Nr. 35, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk